

Förderprogramm BioKlima

Förderung von Biomasseheizwerken in Bayern
mit einer Nennwärmeleistung **ab 60 kW bis maximal 200 kW**

Vor Antragstellung ist grundsätzlich eine Projektbesprechung erforderlich!

Wer kann Anträge stellen ?

Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts der mittelbaren Landes- und Bundesverwaltung mit eigener Rechtsträgerschaft (insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kammern), die die Investition tätigen. Die beihilferechtliche Grundlage der Richtlinie ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014.

Wer ist nicht antragsberechtigt ?

Einrichtungen Bayerns und des Bundes sowie Hersteller von Biomassefeuerungsanlagen und Hersteller von Anlagenkomponenten hierfür.
Unternehmen in Schwierigkeiten und Beihilfeempfänger, die in der Vergangenheit einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert ?

Neuinvestitionen zur Errichtung von **automatisch beschickten** Biomasseheizwerken (z. B. Hackschnitzelheizungen, Pelletheizungen) mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 kW bis 200 kW.

Was wird nicht gefördert ?

- Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen
- Ersatzinvestitionen von Biomassefeuerungsanlagen (sofern die Anlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 10 Jahre sind, ist eine Förderung möglich)
- Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung
- Anlagen zur reinen Biomasse-Brennstoffrocknung
- Projekte, die über Leasing, Raten- oder Mietkauf finanziert werden
- Projekte zur Wärmeversorgung außerhalb von festen Gebäuden, von Betriebsgebäuden, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offengehalten werden müssen, von Traglufthallen, von Zelten, von Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden oder von provisorischen Gebäuden

Fördervoraussetzungen und zu erwartende Auflagen

- Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Der prognostizierte Jahresenergiebedarf und der Anteil an der Jahreswärmeerzeugung des/r Biomassekessel(s) muss plausibel nachgewiesen werden (Ingenieurbüro, Energieberater, sachkundiger Fachunternehmer). Es müssen für 100 % des prognostizierten Energieverkaufs Wärmelieferverträge oder -vorverträge vorgelegt werden.
- Der/Die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 2.000 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen. Bei monovalenten Anlagen muss diese Auslastung mindestens 1.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr betragen.
- Ein Wärmespeicher („Pufferspeicher“) mit einem Mindestspeichervolumen von 30 l/kW NWL ist grundsätzlich zu installieren.
- Die Wärmebelegungsdichte muss - bezogen auf den prognostizierten Jahresenergiebedarf - mindestens 1,5 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse (= Trasse zwischen freistehenden Gebäuden) betragen. Abweichend hiervon kann ein effizienter Netzbetrieb auch dann nachgewiesen werden, wenn die laut Antragskonzept kalkulierten Netzverluste weniger als 15 % des prognostizierten Jahresenergiebedarfs betragen.

Erläuterung zu Wärmetrassen:

- Eine bestehende Wärmetrasse im Sinne der Richtlinie BioKlima liegt grundsätzlich dann vor, wenn es sich um eine vor Antragstellung errichtete Wärmetrasse handelt, die bisher bereits mindestens 2 Jahre zur Wärmeversorgung genutzt wurde. Die Wärmebereitstellung darf nicht mittels eines provisorisch aufgestellten mobilen Wärmeerzeugers erfolgt sein (z. B. Heizcontainer).
- Die geförderte Anlage muss innerhalb Bayerns errichtet werden und ist an dem im Antrag benannten Standort mindestens acht Jahre nach Inbetriebnahme zweckentsprechend zu betreiben (Zweckbindung).
 - Der Biomassebrennstoffeinsatz und die erzeugte Wärme aus Biomasse ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist zu dokumentieren.
 - Als Brennstoffe dürfen ausschließlich naturbelassene Holzbrennstoffe und naturbelassene halmgutartige Biomasse eingesetzt werden (Kein Einsatz von Gebraucht- und Althölzern!).
 - Spätestens zwei Jahre nach Maßnahmenbeginn müssen alle Wärmeabnehmer entsprechend den Antragsunterlagen Wärme abnehmen.
 - Es ist ein schlüssiger und abgesicherter Finanzierungsplan vorzulegen.
 - Eine Bewilligung ist nur nach fachlicher Begutachtung mit Förderempfehlung möglich.
 - Bei nichtkommunalen Antragstellern entfällt die Pflicht zur öffentlichen Vergabe gemäß Nr. 3.1 und 3.2 ANBest-P.
Diese Antragsteller sind aber verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen über mehr als 1.000 € für Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen als Anteilfinanzierung.

Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähige Kosten sind nur die Investitionsmehrkosten des Biomasseheizwerks.

Diese Investitionsmehrkosten müssen anhand einer Vergleichsrechnung gegenüber einer fossilen Energieerzeugungsanlage berechnet werden.

Grundförderung Biomasseheizwerk (Nr. 2.1 der RL BioKlima)

Die Zuwendung beträgt

- höchstens 30 %
- bei mittleren Unternehmen¹ höchstens 35 % und
- bei kleinen Unternehmen¹ höchstens 40 %

der zuwendungsfähigen Kosten (=Investitionsmehrkosten Biomasseheizwerk).

Zusatzförderung Energieeffizienzmaßnahme

Biomasseheizsysteme mit Abgaswärmetauscher (Economiser) oder Abgaskondensationsanlage erhalten zusätzlich zur Grundförderung 5 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Feuerungsanlagen zur Dampferzeugung erhalten keine Zusatzförderung.

Bagatellgrenze

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, bei denen der Förderbetrag von 5.000 € nicht erreicht wird (Bagatellgrenze).

Kumulierung (Mehrfachförderung)

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln (z. B. Marktanzreizprogramm des Bundes für erneuerbare Energien) für dasselbe Vorhaben ist zulässig, wenn die Beihilfeintensität kumuliert höchstens 45 %, bei mittleren Unternehmen 55 %, bei kleinen Unternehmen 65 % der zuwendungsfähigen Kosten beträgt. Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten würden, werden die Zuwendungen nach diesen Richtlinien auf die vorstehenden Förderhöchstgrenzen gekürzt.

Antragstellung und Bewilligungsbehörde

Antragsunterlagen können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden:

Technologie- und Förderzentrum (TFZ)

Schulgasse 18

94315 Straubing

Tel.: 09421 300-214

Fax: 09421 300-211

E-Mail: foerderung@tfz.bayern.de

Internet: www.tfz.bayern.de

¹ Gemäß Anhang I Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABI L 187 vom 26. Juni 2014